

DIN EN 16931-8

ICS 35.240.20; 35.240.63

Einsprüche bis 2022-03-14

Entwurf**Elektronische Rechnungsstellung –
Teil 8: Semantisches Modell vereinfachter Rechnungen und
elektronischer Belege;
Deutsche und Englische Fassung prEN 16931-8:2022**

Electronic invoicing –

Part 8: Semantic data model of the elements of an e-receipt or a simplified electronic invoice;
German and English version prEN 16931-8:2022**Anwendungswarnvermerk**

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2022-01-14 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nia@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA), 10772 Berlin oder Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 144 Seiten

DIN-Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 16931-8:2022) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 434 „Elektronische Rechnungsstellung“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN (Niederlande) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 043-03-03 AA „Elektronisches Geschäftswesen“ im DIN-Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Für die in diesem Dokument zitierten Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 4217	siehe	DIN EN ISO 4217
ISO 15000-5:2014	siehe	DIN ISO 15000-5:2014-10

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Nationaler Anhang NA
(informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO 4217, *Codes für Währungen und Zahlungsmittel*

DIN ISO 15000-5:2014-10, *Erweiterbare Auszeichnungssprache für das elektronische Geschäftswesen (ebXML) — Teil 5: Spezifikation der Kernkomponenten (CCS) (ISO 15000-5:2014)*

– *Entwurf* –

E DIN EN 16931-8:2022-02

– Leerseite –

Elektronische Rechnungsstellung – Teil 8: Semantisches Modell vereinfachter Rechnungen und elektronischer Belege

Electronic invoicing – Part 8: Semantic data model of the elements of an e-receipt or a simplified electronic invoice

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Konzept eines elektronischen Belegs	7
4.1 Einleitung	7
4.2 Inhalt des Modells für elektronische Belege	8
4.3 Hinweise zur Anwendung des Modells für elektronische Belege	8
4.4 Compliance	9
4.4.1 Compliance des Senders oder des Empfängers	9
4.4.2 Compliance einer Instanz eines Beleg-/Rechnungsdokuments	9
5 Anwendungsfälle und Funktionen, die vom elektronischen Beleg unterstützt werden	9
5.1 Unterstützte Anwendungsfallanforderungen	9
5.1.1 Einleitung	9
5.1.2 A1: Elektronische Belege für Transaktionen zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C)	10
5.1.3 A2: Elektronische Belege für Onlinekäufe	18
5.1.4 A3: Elektronischer Beleg wird für die Auslagenerstattung verwendet	22
5.1.5 A4: Käufer verwendet Beleginformationen für die Umsatzsteuererstattung	30
5.1.6 A5: Verkäufer verwendet Beleginformationen für die Umsatzsteuermeldung	32
5.1.7 A6: Elektronischer Beleg wird für Retouren, Garantiezwecke und Rückerstattungen verwendet	32
5.1.8 A7: Vereinfachte Rechnungen für Transaktionen zwischen Unternehmen (B2B)	33
6 Das semantische Datenmodell der Elemente eines elektronischen Belegs	36
6.1 Allgemeines	36
6.2 Legende	38
6.3 Das semantische Modell	40
6.4 Geschäftsregeln	63
6.4.1 Integritätsbedingungen	63
6.4.2 Bedingungen	63
6.5 Semantische Datentypen	63
6.5.1 Einleitung	63
6.5.2 Betrag. Typ	64
6.5.3 Einheitspreisbetrag. Typ	64
6.5.4 Menge. Typ	64
6.5.5 Prozentsatz. Typ	65
6.5.6 Kennung. Typ	65
6.5.7 Dokumentreferenz. Typ	65
6.5.8 Code. Typ	65
6.5.9 Datum. Typ	66
6.5.10 Text. Typ	66
6.5.11 Binärobjekt. Typ	66
6.5.12 Dezimalstellen	67
6.5.13 Rundung	68
7 Einschränkungen und Erweiterungen	68
7.1 Einleitung	68
7.2 Compliance	68
Anhang A (informativ) Beispiele	69
A.1 Rechenbeispiele	69
A.2 Anzahl der Dezimalstellen und Rundung	69
A.3 Anwendungsfälle	69

Anhang B (informativ) BPMN-Symbole	70
Literaturhinweise	72

Bilder

Bild 1 — Übersicht über Anwendungsfälle	10
Bild 2	12
Bild 3	20
Bild 4	24
Bild 5 — Übersicht über das semantische Modell	37

Tabellen

Tabelle 1 — Semantisches Modell elektronischer Belege/vereinfachter Rechnungen	40
Tabelle 2 — Geschäftsregeln — Integritätsbedingungen	63
Tabelle 3 — Geschäftsregeln — Bedingungen	63
Tabelle 4 — Basisdatentypen	64
Tabelle 5 — Datentyp — Betrag. Typ	64
Tabelle 6 — Datentyp — Einheitspreisbetrag. Typ	64
Tabelle 7 — Datentyp — Menge. Typ	65
Tabelle 8 — Datentyp — Prozentsatz. Typ	65
Tabelle 9 — Datentyp — Kennung. Typ	65
Tabelle 10 — Datentyp — Dokumentreferenz. Typ	65
Tabelle 11 — Datentyp — Code. Typ	66
Tabelle 12 — Datentyp — Datum. Typ	66
Tabelle 13 — Datentyp — Text. Typ	66
Tabelle 14 — Datentyp — Binärobjekt. Typ	67
Tabelle 15 — Zulässige Anzahl an Dezimalstellen	67

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 16931-8:2022) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC „Elektronische Rechnungsstellung“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument ist Teil einer Reihe von Dokumenten, die aus den folgenden Teilen besteht:

- EN 16931-1, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 1: Semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung*
- CEN/TS 16931-2, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 2: Liste der Syntaxen, die EN 16931-1 erfüllen*
- CEN/TS 16931-3-1, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 3-1: Methodologie für die Umsetzung der Kernelemente einer elektronischen Rechnung in eine Syntax*
- CEN/TS 16931-3-2, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 3-2: Umsetzung in die Syntax ISO/IEC 19845 (UBL 2.1) Rechnung und Gutschrift*
- CEN/TS 16931-3-3, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 3-3: Umsetzung in die Syntax UN/CEFACT XML Cross Industry Invoice D16B*
- CEN/TS 16931-3-4, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 3-4: Umsetzung in die Syntax UN/EDIFACT INVOIC D16B*
- CEN/TR 16931-4, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 4: Leitfaden über die Interoperabilität elektronischer Rechnungen auf der Übertragungsebene*
- CEN/TR 16931-5, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 5: Leitfaden über die Verwendung von branchen- oder länderspezifischen Erweiterungen der EN 16931-1 einschließlich einer im realen Umfeld einzusetzenden Methodik*
- CEN/TR 16931-6¹, *Elektronische Rechnungsstellung — Ergebnis der Prüfung der EN 16931-1 auf ihre praktische Anwendbarkeit durch einen Endnutzer*
- CEN/TS 16931-7, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 7: Methode zur Entwicklung und Anwendung einer Anwendungsspezifikation der Kernrechnung nach EN 16931-1*
- prEN 16931-8, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 8: Semantisches Modell vereinfachter Rechnungen und elektronischer Belege* (dieses Dokument)

¹ In Vorbereitung.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument führt ein semantisches Datenmodell eines elektronischen Belegs oder einer vereinfachten elektronischen Rechnung ein. Wenn im weiteren Verlauf dieses Dokuments von einem „elektronischen Beleg“ die Rede ist, schließt dies auch die „vereinfachte Rechnung“ mit ein. Das semantische Modell umfasst wesentliche Informationselemente, die ein elektronischer Beleg enthalten muss, um die Einhaltung rechtlicher (einschließlich steuerrechtlicher) Vorschriften sicherzustellen und die Interoperabilität für den grenzüberschreitenden Handel, den branchenübergreifenden Handel und den Binnenhandel zu ermöglichen. Das semantische Modell kann von Organisationen des privaten und öffentlichen Sektors bei der Dokumentation mittels Ausstellung eines Belegs über den Kauf von Dienstleistungen und/oder Waren angewendet werden. Es kann auch bei der Dokumentation eines Kaufgeschäfts zwischen Unternehmen des privaten Sektors angewendet werden. Weiterhin wurde es für die Anwendung im Verbraucherkontext entwickelt.

Der Unterschied zwischen Belegdokument und Rechnungsdokument besteht grundsätzlich in der Dynamik der Anwendung. Eine Rechnung wird hauptsächlich ausgestellt, um eine Zahlung für gelieferte Waren und Dienstleistungen zu erhalten, während ein Beleg dazu dient, die Zahlung für den Kauf von Waren und Dienstleistungen zu dokumentieren. Außerdem enthalten Rechnungen immer Informationen zum Käufer, was bei Belegen nur in bestimmten Fällen erforderlich ist; meistens werden Belege ohne Angaben zum Käufer ausgestellt.

Die Tatsache, dass diese Bedingungen in den verschiedenen Ländern unterschiedlich gesetzlich geregelt sind und gehandhabt werden, wurde berücksichtigt.

Dieses Dokument erfüllt mindestens die folgenden Kriterien:

- es ist technologieneutral;
- es ist mit den einschlägigen internationalen Normen für die elektronische Rechnungsstellung vereinbar;
- die Anwendung dieses Dokuments soll die Anforderungen zum Schutz von personenbezogenen Daten nach Richtlinie 95/46/EG erfüllen, unter Berücksichtigung der Grundsätze für Privatsphäre und Datenschutz durch Technik („data protection by design“), Datenbegrenzung, Zweckbegrenzung, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit;
- es steht mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG in Einklang;
- es ermöglicht die Einrichtung von zweckmäßigen, benutzerfreundlichen, flexiblen und kosteneffizienten Registrierkassensystemen und Systemen zur elektronischen Rechnungsstellung;
- es berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von subzentralen öffentlichen Auftraggebern und anderen Auftraggebern;
- es eignet sich für die Verwendung bei kaufmännischen Transaktionen zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und Verbrauchern.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN ISO 3166-1, *Codes für die Namen von Ländern und deren Untereinheiten — Teil 1: Codes für Ländernamen (ISO 3166-1)*

ISO 8601-1:2019, *Date and time — Representations for information interchange — Part 1: Basic rules*

ISO 15000-5:2014, *Electronic Business Extensible Markup Language (ebXML) — Part 5: Core Components Specification (CCS)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>

ANMERKUNG Betriebswirtschaftliche Begriffe, die Teil des semantischen Modells sind, werden im Modell selbst definiert.

3.1

elektronische Rechnung

Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht

[QUELLE: Richtlinie 2014/55/EU]

3.2

elektronischer Beleg

Beleg, der in einem strukturierten elektronischen Format, das seine automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht, ausgestellt und, falls vom Kunden so entschieden, übermittelt und vom Kunden empfangen wird

3.3

semantisches Datenmodell

strukturierte Menge von logisch verknüpften Informationselementen

3.4

Informationselement

semantischer Begriff, der unabhängig von irgendeiner bestimmten Darstellung in einer Syntax definiert werden kann

3.5

strukturiertes Informationselement

Informationselement, das automatisch verarbeitet werden kann

3.6

Syntax

maschinenlesbare Sprache oder Dialekt einer maschinenlesbaren Sprache, die bzw. der für die Darstellung der in einem elektronischen Dokument (z. B. einer elektronischen Rechnung) enthaltenen Informationselemente verwendet wird

3.7

betriebswirtschaftlicher Begriff

Kategoriebezeichnung, die einem bestimmten Informationselement zugewiesen wird, das als Hauptreferenz verwendet wird

3.8

Belegmodell

semantisches Datenmodell der Elemente eines elektronischen Belegs

3.9

Elemente eines elektronischen Belegs

Zusammenstellung wesentlicher Informationselemente, die in einer elektronischen Rechnung enthalten sein dürfen und die die grenzübergreifende Interoperabilität ermöglichen, darunter auch die Informationen, die zur Gewährleistung der Einhaltung rechtlicher Vorschriften erforderlich sind

3.10

Kennung

Zeichenfolge, die zur Festlegung der Identität einer Instanz eines Objekts innerhalb eines Identifikationsschemas und zur eindeutigen Unterscheidung dieses Objekts von allen anderen Objekten innerhalb desselben Schemas verwendet wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Kennung darf in Abhängigkeit des verwendeten Identifikationsschemas ein Wort, eine Zahl, ein Buchstabe, ein Symbol oder jede beliebige Kombination aus diesen sein.

3.11

Identifikationsschema

Sammlung von Kennungen, die für eine bestimmte Art von Objekten anwendbar sind, die unter einem gemeinsamen Regelwerk verwaltet werden

3.12

POS

Registrierkasse oder Registrierkassensystem, die/das die Kommunikation zwischen verschiedenen Komponenten und Systemen ermöglicht

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein POS-System ist darauf ausgelegt, Mitarbeitern eine benutzerfreundliche Verwaltung von Verkäufen zu ermöglichen. Zudem unterstützt das System die Führung eines Geschäfts.

3.13

compliant

einige oder alle Eigenschaften des Modells für elektronische Belege werden verwendet und alle Regeln des elektronischen Modells werden eingehalten

Anmerkung 1 zum Begriff: Auf der Grundlage der TOGAF-Definition einer Spezifikation, die compliant ist.

3.14

conformant

alle Regeln des Modells für elektronische Belege werden eingehalten und gewisse zusätzliche Eigenschaften, die nicht im Modell definiert sind, werden ebenfalls verwendet

Anmerkung 1 zum Begriff: Auf der Grundlage der TOGAF-Definition einer Spezifikation, die conformant ist.

4 Konzept eines elektronischen Belegs

4.1 Einleitung

In vielen Ländern sind Einzelhandelsunternehmen dazu verpflichtet, zertifizierte Registrierkassen oder POS-Systeme zur Erzeugung von Belegen für jede Transaktion zu nutzen und die Verkaufsdaten zu Auditzwecken zu dokumentieren und aufzubewahren. Der Zweck besteht darin, eine bessere Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften zu erreichen und die Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb zu schaffen. Die Anforderungen an den Inhalt des Belegs und die aufzubewahrenden Verkaufsdaten wurden mit Schwerpunkt auf dem Verkäufer festgelegt, auch im Hinblick auf die Buchhaltungs- und Umsatzsteuererklärungspflichten des Verkäufers.

Für den Käufer ist der Beleg in erster Linie ein Mittel des Verbraucherschutzes, mit dem die Rechtmäßigkeit und Ordnungsgemäßheit des Kaufs gewährleistet werden; falls es sich bei dem Käufer jedoch um ein steuer-

pflichtiges Unternehmen handelt, darf der Beleg vom Käufer auch als buchhalterischer Nachweis und für den Vorsteuerabzug genutzt werden.

Es sollte berücksichtigt werden, dass die rechtlichen Vorschriften zu Belegen in den EU-Mitgliedstaaten einen nationalen Anwendungsbereich haben – die einzige Ausnahme bildet die EU-Mehrwertsteuerrichtlinie, die in nationales Recht umgesetzt wurde.

Die Mehrwertsteuerrichtlinie erkennt *Rechnungen* und *vereinfachte Rechnungen* als gültige Transaktionsformen an. Dementsprechend müssen Belege in dem Maße, in dem sie als Nachweise für die Umsatzsteuermeldung verwendet werden, die Anforderungen an eine Rechnung oder eine vereinfachte Rechnung erfüllen. Aber auch hier gilt wieder: Während Rechnungen konsistent in allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden, darf die Umsetzung von vereinfachten Rechnungen an die nationale Vorgehensweise angepasst werden.

Infolgedessen beschränkt sich die Verwendung von Belegen unter den derzeitigen rechtlichen Voraussetzungen weitestgehend auf den Binnenmarkt; für Transaktionen auf internationaler Ebene ist in vielen Fällen eine Rechnung erforderlich.

4.2 Inhalt des Modells für elektronische Belege

Die semantischen Bausteine für elektronische Belege wurden, sofern anwendbar, aus EN 16931 oder aus den Anforderungen für vereinfachte Rechnungen ausgewählt (https://ec.europa.eu/taxation_customs/vat-invoicing-rules_de). Der digitale Binnenmarkt der EU zielt darauf ab, Herausforderungen zu meistern, indem eine Umgebung mit optimalen Voraussetzungen für digitale Netzwerke und Dienste geschaffen wird.

Dies wird nicht nur durch die Einführung geeigneter Vorschriften erreicht, sondern auch durch die Bereitstellung grenzübergreifender digitaler Infrastrukturen und Dienste.

Um diese bei der Normung elektronischer Belege zu erreichen, werden die erforderlichen Elemente für elektronische Belege so ausgewählt, dass bereits vorhandene nationale Beleglösungen die notwendigen Elemente aus der Norm für elektronische Belege finden könnten, und optionale Anforderungen Funktionen unterstützen, die in Abhängigkeit von den nationalen Interessen, Bedürfnissen und Gesetzen variieren dürfen und zukünftige Entwicklungen ermöglichen.

Semantische Bausteine für erforderliche und optionale Elemente werden in Abschnitt 5 beschrieben, zusammen mit einigen beispielhaften Anwendungsfällen.

In Fällen, in denen neue optionale semantische Elemente eingeführt wurden oder während der Bearbeitung von Anmerkungen auf Nachfrage von nationalen Normungsorganisationen aufkommen, ist es erforderlich, diese im Rahmen des Normungsprozesses in bestehende Verweisungen einzuarbeiten, z. B. in UBL, UN/CEFACT, CII oder andere Quellen, die EU CEF unterstützen würde.

Vorbehalt: Der Inhalt des semantischen Modells wurde so konzipiert, dass die Bedürfnisse unterschiedlichster interessierter Parteien und eine breite Palette von Anwendungsbereichen/Branchen abgedeckt werden. Es wurde nur eine begrenzte Anzahl an Gesetzgebungen berücksichtigt, der Anspruch bestand aber darin, eine Rahmennorm bereitzustellen, die den unterschiedlichen Gesetzgebungen in Europa gerecht werden kann. Es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass verschiedene Vorschriften (unter anderem steuerrechtlicher, umsatzsteuermelderechtlicher und buchhalterischer Natur) das Konzept des Belegs anerkennen. Wie aus 4.1 abgeleitet werden kann, muss die Umsetzung auf nationaler Ebene erfolgen, wobei die Umsetzenden verifizieren müssen, dass das ausgewählte Transaktionsformat die einschlägigen Vorschriften unterstützt.

4.3 Hinweise zur Anwendung des Modells für elektronische Belege

In diesem Dokument sind betriebswirtschaftliche Begriffe (Informationselemente) und betriebswirtschaftliche Begriffsgruppen aufgeführt, die in einem elektronischen Beleg oder einer elektronischen vereinfachten Rechnung enthalten sein dürfen. Elektronische Belege werden zwischen einer sendenden und einer empfangenden Anwendung übermittelt. Sendende Anwendungen dürfen eine beliebige Untermenge der in diesem Dokument aufgeführten Reihe von betriebswirtschaftlichen Begriffen verwenden, solange sie

die vorgegebene Kardinalität (obligatorisch/fakultativ und minimale/maximale Wiederholung) einhalten. Empfangende Anwendungen müssen in der Lage sein, alle aufgeführten betriebswirtschaftlichen Begriffe zu empfangen, dürfen aber nur die Informationselemente auswerten und verarbeiten, die sie zur Erfüllung ihres Zwecks benötigen. Es ist keine vorherige Abstimmung zwischen sendenden und empfangenden Anwendungen notwendig. Sendende Anwendungen sollten ihren Benutzern naheliegenderweise anzeigen, für welche Zwecke der übermittelte elektronische Beleg geeignet ist, indem sie angeben, um welche Art von Dokument es sich handelt.

4.4 Compliance

4.4.1 Compliance des Senders oder des Empfängers

Ein Empfänger darf nur dann Compliance mit dem Modell für elektronische Belege beanspruchen, wenn er alle Rechnungen annehmen kann, die mit dem Modell compliant sind. Er muss jedoch nur in der Lage sein, die Informationselemente zu verstehen und zu verarbeiten, die er zur Erfüllung seiner Zwecke benötigt.

Ein Sender darf dann Compliance beanspruchen, wenn er Rechnungen übermittelt, die mit dem Modell für elektronische Belege compliant sind.

4.4.2 Compliance einer Instanz eines Beleg-/Rechnungsdokuments

Eine Instanz eines elektronischen Belegdokuments gilt als compliant mit dem Modell, wenn es sämtliche im Modell für elektronische Belege definierten Regeln beachtet.

5 Anwendungsfälle und Funktionen, die vom elektronischen Beleg unterstützt werden

5.1 Unterstützte Anwendungsfallanforderungen

5.1.1 Einleitung

Das Modell für elektronische Belege unterstützt einen einfachen PTP-Prozess (en: Purchase-to-Pay, d. h. vom Einkauf bis zur Bezahlung).

Wenn Zahlungskarten als Zahlungsmittel verwendet werden, dürfen die Kartensysteme spezielle Informationen in einem bestimmten Beleg erfordern.

In einigen Ländern gibt es zudem rechtliche Anforderungen in Bezug auf POS und Informationen in bestimmten Belegen.

In diesem Unterabschnitt werden die vom Modell für elektronische Belege unterstützten Prozesse beschrieben. In welcher Art und Weise der elektronische Austausch von Belegen erfolgt, wird in den Prozessmodellen nicht beschrieben. Die Geschäftspartner dürfen den Dokumentenaustausch unter Nutzung ihrer eigenen Ressourcen abwickeln oder ihn (vollständig oder teilweise) auslagern. Siehe auch CEN/TR 16931-4.

Die Prozessmodelle konzentrieren sich auf die externen Aktivitäten der Geschäftspartner und beschreiben keine internen Aktivitäten.

Die Prozessmodell diagramme werden in Form der Business Process Model and Notation (BPMN) der Object Management Group (OMG) abgebildet. Eine Kurzlegende zu den verwendeten Symbolen kann Anhang B entnommen werden.

Die in diesem Abschnitt erwähnten Prozessmodelle sind dafür vorgesehen, die vom Modell für elektronische Belege unterstützten Geschäftskontexte anzuzeigen. Die Modelle stellen keine vollständige Definition dieser Prozesse zur Verfügung.

Das Modell für elektronische Belege muss Elemente umfassen, die es den Handelspartnern erlauben, jegliche Belegtransaktion den Mehrwertsteuerrichtlinien der EU entsprechend abzubilden, und es sollte die folgenden Arten von Geschäftsprozessen unterstützen:

- A1: Elektronische Belege für Transaktionen zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C)
- A2: Elektronische Belege für Onlinekäufe
- A3: Elektronischer Beleg wird für die Auslagenerstattung verwendet
- A4: Käufer verwendet Beleginformationen für die Umsatzsteuererstattung
- A5: Verkäufer verwendet Beleginformationen für die Umsatzsteuermeldung
- A6: Elektronischer Beleg wird für Retouren, Garantiezwecke und Rückerstattungen verwendet
- A7: Vereinfachte Rechnungen für Transaktionen zwischen Unternehmen (B2B)

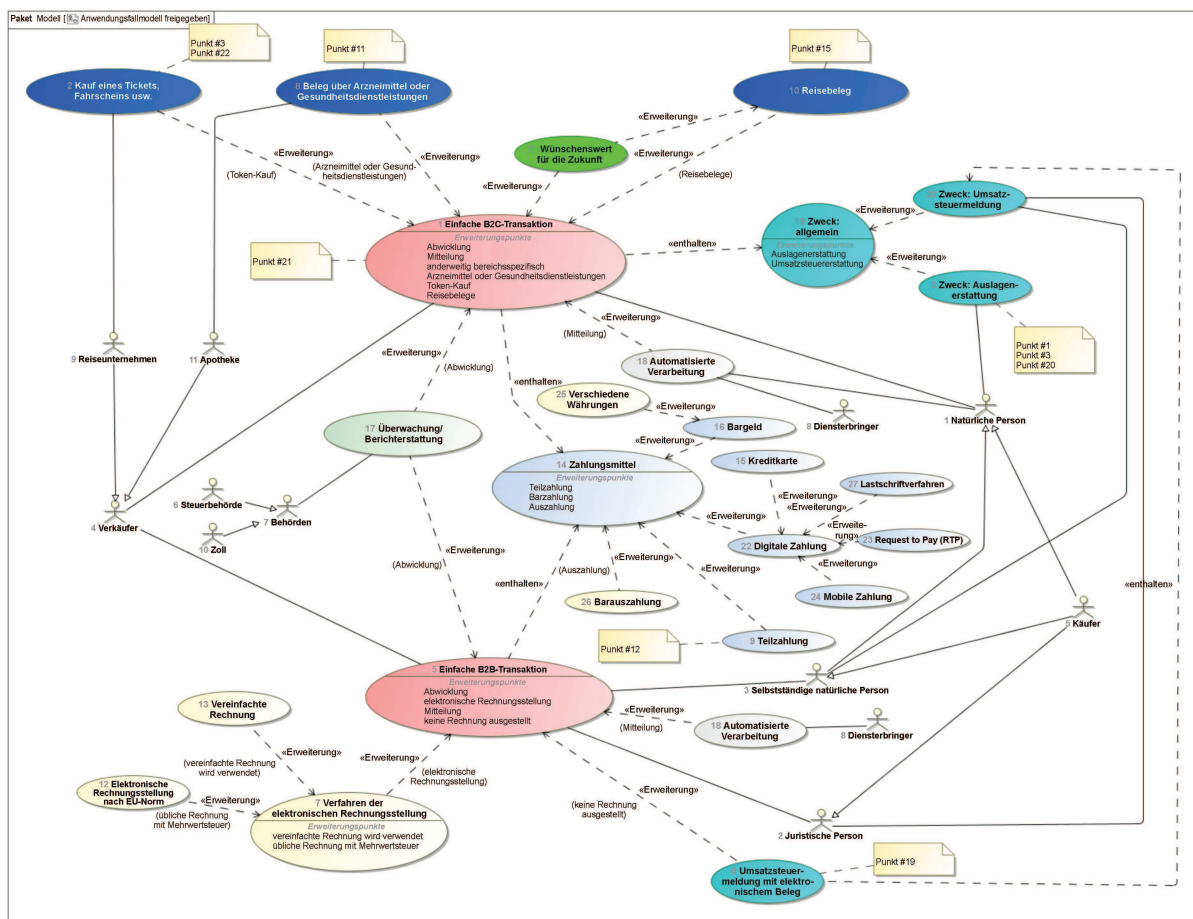


Bild 1 — Übersicht über Anwendungsfälle

5.1.2 A1: Elektronische Belege für Transaktionen zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C)

5.1.2.1 Einleitung

Am häufigsten (in ungefähr 95 % der Fälle) kommen elektronische Belege zur Anwendung, wenn ein Verbraucher Waren oder Dienstleistungen kauft, bezahlt und den Beleg als Nachweis für den Kauf und die Zahlung erhält.

5.1.2.2 Kurzbeschreibung

- Ein Beleg ist das Ergebnis eines Kaufprozesses, der von einem Verbraucher durchgeführt wird
- Ein Beleg wird von einer Registrierkasse (ECR/POS) ausgestellt

5.1.2.3 Beteiligte Parteien

- i) Verkäufer (Händler)
- ii) Käufer (Verbraucher)

5.1.2.4 Zweck

Der Käufer nutzt die Beleginformationen, um sich einen Überblick über seine Ausgaben zu verschaffen und die Ausgaben mit dem Zahlungsnachweis (Kredit- oder Debitkartenbeleg/Kontoauszug) abzugleichen.

5.1.2.5 Vorteile

Vorteile für den Verkäufer

- Einhaltung der rechtlichen Vorschriften.
- Kundenzufriedenheit, Gewinnung der Kundenvorlieben in frühen Phasen
- Identifizierung von Rabatt(en) und Bewerben von Verträgen und Treueprogrammen, Förderung der Bereitschaft von Kunden, sich für ihre Dienstleistungen zu entscheiden, durch eine bessere Übersicht für Kunden und Möglichkeit zur Steuerung der Vertragstreue
- Evaluierung von Treueprogrammen und Verträgen
- Senkung der Papierkosten für Belege
- zuverlässige Verweisung auf Produktdokumentation und Nachverfolgung, einfaches Verweisen auf die Features von Produkten und Dienstleistungen sowie Dokumentieren derselben
- vereinfachte Suche nach Käufen im ECR/POS-System bei Service-/Retouren-/Garantiefällen
- Weitergabe von Informationen zu Garantiefällen und deren Handhabung
- Weitergabe von Informationen zu Treuerabatten (Coupons)
- möglicher Informationskanal zwischen dem Verkäufer und dem Kunden
- Informationen zum Unternehmen:
 - Öffnungszeiten
 - Telefonnummern
 - Postanschrift
 - usw.

Vorteile für den Käufer

- Einhaltung der rechtlichen Vorschriften

- Verbraucher müssen in ihrem Alltag verschiedene Arten von Budgets verwalten
- falls der Käufer das Produkt zurückgeben möchte, ist der elektronische Beleg direkt über die mobile Geldbörse, Computer und sonstige Anwendungen von Dienstbringern verfügbar und kann einfach gefunden werden
- Informationen zum Verkäufer wie der Name des Verkäufers (Unternehmensname des Verkäufers) und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens sind von entscheidender Bedeutung für die Bereitstellung hochwertiger Dienstleistungen für Privatkunden
- zusätzliche Angaben wie die Geschäftsanschrift und Informationen zur Position können Kunden bei der Identifizierung von Zahlungen, der Nachverfolgung und der Suche nach Informationen zu Waren und Dienstleistungen helfen
- Teilen von Kosten mit anderen Parteien und Dokumentieren von Rückerstattungsforderungen mit elektronischen Belegen.
- bessere Betrugserkennung
- bei der Entwicklung von Infrastrukturen und Anwendungen:
 - Übersicht über Ausgaben auf Personenebene
 - automatische Kategorisierung und Budgetierung von Ausgaben
 - einfaches Aufbewahren von Belegen
 - Suchen nach Informationen und keine alten Papierbelege mit verblasstem Text

5.1.2.6 Beschreibung des Prozesses oder Arbeitsablaufs

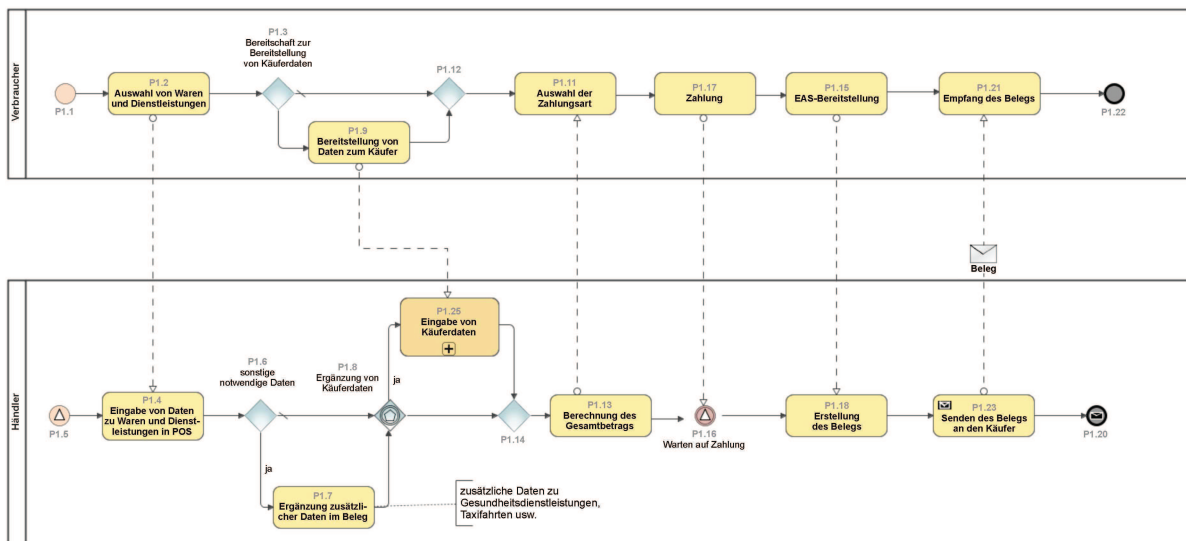


Bild 2

- 1) Der Käufer erwirbt Waren und/oder Dienstleistungen vom Verkäufer.
- 2) Der Käufer stellt dem Verkäufer gegebenenfalls zusätzliche Informationen bereit (z. B. Identifikationsnummer).

- 3) Der Verkäufer berechnet den Gesamtkaufbetrag.
- 4) Der Käufer wählt aus den vom Käufer angebotenen Zahlungsarten eine Option aus.
- 5) Der Käufer bezahlt oder weist die Zahlung an (Bargeld, Gutschein oder elektronisches Zahlungsmittel).
- 6) Der Verkäufer erzeugt mit seiner Registrierkasse einen elektronischen Beleg und sendet diesen an den Käufer.
- 7) Der Käufer importiert den elektronischen Beleg in seine Anwendung.

5.1.2.7 Varianten und Ausnahmen

Bei einigen Arten von Produkten und Dienstleistungen gibt es bestimmte Informationen, die der elektronische Beleg enthalten muss:

— Geldautomaten und Währungsumtausch

Betriebswirtschaftliche Anforderung	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Währung		
Betrag		
Wechselkurs		

— Lebensmittel (Nährwert, Inhaltsstoffe, Allergene, Herkunft usw.)

Betriebswirtschaftliche Anforderung	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Nährwert		Verbraucherbedürfnis
Allergene		Verbraucherbedürfnis
Gütezeichen		Verbraucherbedürfnis

— Bekleidung und Textilien

Betriebswirtschaftliche Anforderung	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Zusammensetzung		Verbraucherbedürfnis
Waschanleitung		Verbraucherbedürfnis
Gütezeichen		? Verbraucherbedürfnis

— Elektronik, Hardware und Maschinen

Betriebswirtschaftliche Anforderungen	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Garantienehmer		Verbraucherbedürfnis
Recyclinganleitung		Verbraucherbedürfnis

— Zutritt zu kulturellen und sonstigen Ereignissen oder Einrichtungen

Betriebswirtschaftliche Anforderungen	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Token		Verbraucherbedürfnis
Reihe und Platz		Verbraucherbedürfnis

5.1.2.8 Rechtliche Aspekte

zu definieren

5.1.2.9 Technische Aspekte

In der Regel wird der elektronische Beleg mit einer Registrierkasse oder einem Ticket- oder Verkaufsautomaten erzeugt. Hinsichtlich der Art und Weise, wie das Dokument an den Käufer übermittelt wird, gibt es verschiedene Möglichkeiten.

- Das Dokument kann über ein Drahtlos-Protokoll (z. B. NFC, Bluetooth) auf das Mobilgerät des Käufers übertragen werden.
- Das Dokument (oder eine Verknüpfung zum Dokument) kann in Form eines Barcodes (z. B. eines QR-Codes) dargestellt werden, der vom Käufer gescannt wird.
- Der Käufer kann seine elektronische Adresse angeben, an die das Dokument geschickt wird, möglicherweise über einen oder mehrere Diensterbringer.

Die Registrierkasse und das Zahlungsterminal sind möglicherweise nicht miteinander vernetzt. In diesem Fall kann es entweder sein, dass der elektronische Beleg keine Zahlungsinformationen enthält, oder die Anwendung des Käufers erhält die Zahlungsinformationen von dem Zahlungsterminal über einen anderen Kanal. Es ist ebenfalls möglich, dass der elektronische Beleg (manuell) vom Verkäufer oder Käufer mit Zahlungsinformationen gefüllt wird.

5.1.2.10 Sonstige Aspekte

Ein elektronischer Beleg sollte das Zahlungsmittel und eine Kennung für die Zahlungstransaktion enthalten.

5.1.2.11 Datentechnische Anforderungen

Betriebswirtschaftliche Anforderungen	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Name des Händlers/Unternehmens		allgemeine Anforderung an Belege
Unternehmenskennung des Händlers (Umsatzsteuer/Organisation/Nummer)		allgemeine Anforderung an Belege, falls mehrwertsteuerpflichtig, siehe nationale Schwellwerte
Kontaktdaten des Verkäufers		allgemeine Anforderung an Belege
Lieferort		
Registrierkassenkennung		Anforderung, z. B. bei Registrierkassen mit Fiskalspeicher
Zahlungsterminalkennung		Kontrollinformation, die beispielsweise bei Registrierkassenlösungen mit Fiskalspeicher genutzt werden könnte; auch Zahlungsort für statistische Zwecke

Betriebswirtschaftliche Anforderungen	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Anschrift des Registrierkassenstandorts		
Belegkennung/-nummer		allgemeine Anforderung an Belege
Datum und Uhrzeit der Ausstellung		allgemeine Anforderung an Belege
Art des Produkts/Beschreibung der Dienstleistung auf Positionsebene		allgemeine Anforderung an Belege
Menge des Produkts/Umfang der Dienstleistung		allgemeine Anforderung an Belege
Rabatte und Abschläge		Händler- und Verbraucherbedürfnis
Gesamtbetrag		allgemeine Anforderung an Belege
Währung		
Sonstige Steuern und Gebühren; Zuschlagsstruktur		
Steuerkategorie und -satz auf Positionsebene		Details zur getrennten mehrwertsteuerlichen Behandlung einzelner Artikel, falls mehrwertsteuerpflichtiger Verkäufer, siehe nationale Schwellwerte
Anforderung in Bezug auf das Zahlungsmittel (z. B. Bargeld/Karte)		
Zahlungstransaktionskennung		
Verkaufspreismodifikatoren		Händlerbedürfnis
Begrüßung		Verbraucherbedürfnis
Öffnungszeiten		Verbraucherbedürfnis
Rückgabebestimmungen		Verbraucherbedürfnis
Garantiebedingungen		variiert, unterschiedliche Schwellwerte in einigen Mitgliedstaaten – in den Nordischen Ländern ist der Beleg selbst auch ohne die Angabe vorsteuerabzugsfähig
Angaben zur Zahlungskarte		
PAN der Zahlungskarte		Kontrollinformation, die beispielsweise bei Registrierkassenlösungen mit Fiskalspeicher genutzt werden könnte
Autorisierungscode		Kontrollinformation, die beispielsweise bei Registrierkassenlösungen mit Fiskalspeicher genutzt werden könnte

Betriebswirtschaftliche Anforderungen	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Mitteilungsprüfziffer: Prüfziffer, die auf Beleginformationen basiert		Kontrollinformation, die beispielsweise bei Registrierkassenlösungen mit Fiskalspeicher genutzt werden könnte
Kontrollprüfziffer: Prüfziffer zur Belegkontinuität, die auf der vorherigen Belegprüfziffer basiert		nur diejenigen, die für den Beleg geeignet sind, siehe z. B. OSS
E-Mail-Adresse, elektronische Geldbörse – wohin soll der elektronische Beleg weitergeleitet werden		Erfassung durch Statistikbehörde
Verkäuferunternehmen, Bereichscode		verknüpft mit „Name des Händlers/Unternehmens“, aber verschiedene Handelsniederlassungen dürfen unter einem „Handelsnamen“ agieren
Handelsname des Verkäufers		Ort verknüpft als „Zahlungsort, Statistik“, „Zahlungsterminalkennung“
Händlerkategorie		
Abfrage-Zeitstempel		verwendet z. B. als Bestandteil einer Kontrollinformation, die bei Registrierkassenlösungen mit Fiskalspeicher genutzt wird
Beleg-Zeitstempel		variiert, unterschiedliche Schwellwerte in einigen Mitgliedstaaten – in den Nordischen Ländern ist der Beleg selbst auch ohne die Angabe vorsteuerabzugsfähig
Abrechnungstag		
Name und Beschreibung des Produkts oder der Dienstleistung auf Positionsebene		allgemeine Anforderung an Belege
Nummer des Produkts oder der Dienstleistung auf Positionsebene		allgemeine Anforderung an Belege
UNSPSC-Produktkategoriecode des Produkts oder der Dienstleistung auf Positionsebene		oder andere Angabe, die bei der Kategorisierung hilft, z. B. in Bezug auf die Mehrwertsteuer – ein Äquivalent für Dienstleistungskategorien wäre hilfreich

Betriebswirtschaftliche Anforderungen	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Händler-Produktkategorie des Produkts oder der Dienstleistung auf Positionsebene		oder andere Angabe, die bei der Kategorisierung hilft, z. B. in Bezug auf die Mehrwertsteuer – ein Äquivalent für Dienstleistungskategorien wäre hilfreich
GTIN des Produkts oder der Dienstleistung auf Positionsebene		oder andere Angabe, die bei der Kategorisierung hilft, z. B. in Bezug auf die Mehrwertsteuer – ein Äquivalent für Dienstleistungskategorien wäre hilfreich
RFID des Produkts oder der Dienstleistung auf Positionsebene		
UNSPSC-Produkt- und Dienstleistungscode (United Nations Standard Products and Services Code)		
QR-Code für Produktinformationen		
Verweisung auf Datenblätter, Benutzerhandbücher und Spezifikationen		
Auswirkungen des Transports auf die Umwelt		Verbraucherbedürfnis und mögliches Preiselement für CO ₂ usw.
Gesamtauswirkungen des Produkts auf die Umwelt		Verbraucherbedürfnis und mögliches Preiselement für CO ₂ usw.
Garantie		Verbraucherbedürfnis
Kundentreuesystem		Händler- und Verbraucherbedürfnis
Gesammelte Kundentreuepunkte		Händler- und Verbraucherbedürfnis
Kostenart		
Kostenort		
Registrierkassenkennung		
Anmerkung, ob Schulungsmodus, Bestellung, Proforma, finaler bezahlter Beleg oder Rückgabebeleg im Falle einer Stornierung des Verkaufs		Auditorenbedürfnis, falls kein Erfordernis einer Registrierkasse mit Fiskalspeicher – zur Abgrenzung echter Belege von z. B. „Schulungsmodus“-Belegen
Zahlungsort, Statistik		Erfassung durch Statistikbehörde notwendig – könnte es mit dem Element „Zahlungsterminalkennung“ kombiniert werden?
Abrechnungstag		Verkauf im Restaurant nach Mitternacht

Betriebswirtschaftliche Anforderungen	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Freitext		für optionale Informationen
Trackingnummer		gewünscht vom Kunden zur Verfolgung der Lieferung von online gekauften Artikeln

- Garantien des Unternehmens
- Garantien in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen des Verkäufers
- Garantien in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen des Käufers

5.1.3 A2: Elektronische Belege für Onlinekäufe

5.1.3.1 Einleitung

Bei Onlineverkäufen an Verbraucher ist der Beleg per Definition elektronisch. Üblicherweise erhält der Käufer den elektronischen Beleg (oder die elektronische Rechnung) als Dokument zum Herunterladen auf der Webseite oder in sein Postfach, nachdem er Waren oder Dienstleistungen bestellt und die Zahlung angewiesen hat.

Dieser Ansatz birgt mehrere Herausforderungen:

- 1) Informationen, die nach dem Kauf per E-Mail übermittelt werden, stellen nicht notwendigerweise einen Beleg dar, der Detailangaben wie die Mehrwertsteuer enthalten würde, sondern sind in vielen Fällen als Bestellbestätigung mit begrenzten Angaben ausgeführt.
- 2) Auffindbarkeit der Beleginformationen. Da es keinen genormten Ansatz gibt, verfolgt jeder Verkäufer seinen eigenen Stil in Bezug auf den Betreff der E-Mail, den Inhalt des Belegs und das Format, was das Auffinden der notwendigen Informationen zur Herausforderung macht.
- 3) DSGVO-Perspektive: Um Belege zu erhalten, muss der Kunde personenbezogene Daten bereitstellen: Entweder sind entsprechende Angaben bei der Registrierung für einen Dienst erforderlich, der den Zugriff auf Informationen über die Website des Verkäufers ermöglicht, oder Kunden müssen ihre E-Mail-Adresse angeben. Dies ist häufig ein Türöffner für Marketingaktivitäten. E-Mails dürfen außerdem zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit dem Kauf wie Versanddetails, Gebrauchsanweisungen, Nutzungsbedingungen usw. enthalten. In einigen Fällen können die Beleginformationen nur als Anhang gefunden werden.
- 4) Es wird kein genormtes oder strukturiertes Format angewendet: Informationen müssen manuell kopiert werden, damit sie in einem anderen System verarbeitet oder für die persönliche Buchhaltung verwendet werden können.

5.1.3.2 Kurzbeschreibung

- Der elektronische Beleg wird dem Käufer nach der Bestellung bereitgestellt, in einigen Fällen nach der Lieferung
- Der elektronische Beleg darf in Form eines maschinenlesbaren Dokuments und als für Menschen lesbares Dokument bereitgestellt werden

5.1.3.3 Beteiligte Parteien

- i) Verkäufer (Händler)
- ii) Käufer (Verbraucher)

5.1.3.4 Zweck

Der Zweck des elektronischen Belegs für den Verkäufer besteht darin, die erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit dem Kauf bereitzustellen, um den gesetzlichen Pflichten nachzukommen und eine gute Kundenerfahrung für den Kunden sicherzustellen, damit die Kundendienstkosten so gering wie möglich sind. Für den Kunden besteht der Zweck darin, die Informationen zu dem ausgewählten Dienst in einem strukturierten Format zu erhalten, das eine weitere Nutzung des Belegs sowie das Weitergeben dieser Informationen ermöglicht. Der Beleg dokumentiert die Rechte an einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung (z. B. ein Konzertticket) oder zumindest dessen/deren Eigentümerschaft mit Verweisung auf die rechtliche Identität, die gesetzlichen Pflichten usw. des Verkäufers.

Vorteile für den Verkäufer

Die Strategie des digitalen Binnenmarkts zielt darauf ab, die Verkäufe innerhalb der EU zu steigern, wodurch der Bedarf nach qualitativ hochwertigen Belegdaten zunimmt. Aktuell kaufen nur 19 % der Kunden online innerhalb der EU ein und nur 9 % der Unternehmen tätigen grenzüberschreitende Verkäufe. Im Rahmen der Strategie des digitalen Binnenmarkts reguliert die EU den Einsatz von Geoblocking, sodass Verkäufer damit beginnen müssen, alle EU-Verbraucher gleich zu behandeln. Der Fernabsatz innerhalb der EU wird mit der neuen Mehrwertsteuerregelung einfacher. Dabei reicht es aus, wenn Unternehmen die Mehrwertsteuer nur in ihrem eigenen Land melden. Zu den weiteren Schritten, die zur Optimierung des Marktes innerhalb der EU getroffen werden, gehört die Abschaffung der Mehrwertsteuerbefreiung bei Käufen mit einem Wert von weniger als 22 €.

Es wird erwartet, dass durch diese Maßnahmen die Verkäufe innerhalb der EU zunehmen. Durch die Nutzung von elektronischen Belegen wäre es einfacher für den Verkäufer, die Gesetze und EU-Richtlinien einzuhalten (solange die Norm für elektronische Belege die notwendigen Felder enthält). Auch die Kosten für den Kundendienst lassen sich besser steuern, da mit qualitativ hochwertigen Beleg- und Garantieinformationen weniger Kundenkontakte erforderlich sind.

Vorteile für den Käufer/Empfänger

Die Vorteile bei diesem Anwendungsfall der Onlinekäufe sind ähnlich wie bei elektronischen Belegen im Allgemeinen. Sowohl die Normung als auch die Möglichkeit für den Käufer, das Senden des elektronischen Belegs an seine Anwendung auszuwählen, verbessert das Erlebnis beim Suchen, Verwenden und Aufbewahren von Belegen. Belege können nach verschiedenen Datenfeldern geordnet werden und es kann eine konsistente Haptik erreicht werden. Ein strukturiertes Format erlaubt zudem das Weitergeben und Automatisieren dieser Daten. Weiterhin könnten Daten auch in strukturiertem Format heruntergeladen und für die persönliche Buchhaltung aufbereitet werden.

Da die elektronischen Belege in einem strukturierten Format vorliegen und über die kundeneigene App genutzt werden könnten, wäre eine Nutzung und Verwaltung von Belegen in der Muttersprache des Käufers möglich. Auch das Format der Darstellung könnte im Hinblick auf die Zugänglichkeit optimiert werden (z. B. Maschinenlesbarkeit, verschiedene Schriftgrößen usw.).

5.1.3.5 Beschreibung des Prozesses oder Arbeitsablaufs

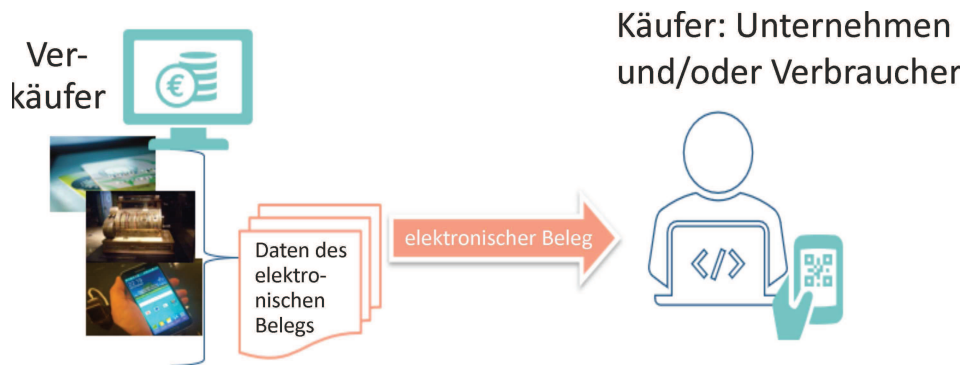


Bild 3

- 1) Der Käufer bestellt den Inhalt seines Warenkorbs.
- 2) Der Käufer weist die Zahlung an.
- 3) Der Verkäufer sendet den elektronischen Beleg an den Käufer oder stellt diesen bereit.

5.1.3.6 Rechtliche Aspekte

Der elektronische Beleg wird dem Käufer nach der Zahlung bereitgestellt, in den meisten Fällen vor der Lieferung und vor der Bestätigung der Bestellung. Der Beleg enthält daher Rückgabebedingungen und weitere Klauseln im Zusammenhang mit Produkt- oder Lieferfehlern. Häufig enthält der Beleg auch eine Verknüpfung zur Lieferverfolgung.

Fernabsatzrichtlinie (97/7)

Der Anbieter muss eine Bestätigung der vorvertraglichen Informationen in schriftlicher Form (oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger wie E-Mail) bereitstellen – zum Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrags oder spätestens bei Lieferung der Waren, sofern sie direkt an den Verbraucher gesendet werden.

- Identität und gegebenenfalls Anschrift des Lieferanten
- Eigenschaften und Preis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern
- Lieferkosten
- Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung, Lieferung oder Erfüllung des Vertrags
- Bestehen eines Widerrufsrechts
- Gültigkeitsdauer des Angebots oder des Preises und gegebenenfalls Mindestlaufzeit des Vertrags
- Kosten für den Einsatz der Fernkommunikationstechnik, sofern nicht nach dem Grundtarif berechnet

Falls der Lieferant seinen Pflichten zur Bereitstellung von Informationen in schriftlicher Form nicht nachkommt, wird der Zeitraum für die Ausübung des Widerrufsrechts um drei Monate verlängert.

https://e-justice.europa.eu/content_distance_selling_directive_977-603-en.do

Digitale Verträge für Europa

Auch beim Online-Warenhandel gibt es rechtliche Unterschiede zwischen den EU-Ländern, die Unternehmen und Verbraucher davon abhalten, grenzüberschreitend zu verkaufen und zu kaufen. Unterschiede gibt es unter anderem hinsichtlich der Verbraucherrechte im Fall schadhafter Ware. Als Folge davon müssen Unternehmen Zeit und Geld aufwenden, wenn sie grenzüberschreitend verkaufen, um sich über das ausländische Verbrauchervertragsrecht zu informieren und ihre Verträge entsprechend anzupassen.

Harmonisierte Vorschriften für Produkte mit digitalen Inhalten werden die Kosten für die Unternehmer senken und sie zur grenzüberschreitenden Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit ermutigen. Die Unternehmer werden nicht mehr auf vertragsrechtliche Unterschiede in den einzelnen EU-Ländern achten müssen, in die sie verkaufen wollen. Die Verbraucher werden wissen, was sie erwarten können, wenn sie digitale Inhalte online kaufen, und dass sie Rechte haben, wenn ein Produkt fehlerhaft ist.

https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/doing-business-eu/contract-rules/digital-contracts/digital-contract-rules_en

5.1.3.7 Datentechnische Anforderungen

Betriebswirtschaftliche Anforderungen	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Name des Händlers/Unternehmens		allgemeine Anforderung an Belege
Unternehmenskennung des Händlers (Umsatzsteuer/Organisation/Nummer)		allgemeine Anforderung an Belege, falls mehrwertsteuerpflichtig, siehe nationale Schwellwerte
Kontaktdaten des Händlers → In der E-Commerce-Richtlinie: „Angaben, die es ermöglichen, schnell mit dem Diensteanbieter Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und effizient mit ihm zu kommunizieren, einschließlich seiner Adresse der elektronischen Post“		E-Commerce-Richtlinie
Datum und Uhrzeit der Ausstellung		allgemeine Anforderung an Belege
Belegkennung/-nummer		allgemeine Anforderung an Belege
Art des Produkts/Beschreibung der Dienstleistung auf Positionsebene		allgemeine Anforderung an Belege
Menge des Produkts/Umfang der Dienstleistung		allgemeine Anforderung an Belege
Gesamtmehrwertsteuer auf den Kaufbetrag je Steuerkategorie und Steuersatz		allgemeine Anforderung an Belege
OSS? – Ist dies erforderlich oder reicht die Umsatzsteuernummer??? Vielleicht könnten Tapani oder andere, die sich damit auskennen, dies überprüfen.		Kein Code erforderlich, ABER falls ein neuer Umsatzsteuercode eingeführt wurde, würde dies helfen, Folgendes zu erkennen: Bei der Verwendung von OSS wird die Mehrwertsteuer für die Erbringung von ONLINE-DIENSTLEISTUNGEN für Verbraucher (B2C) in dem Mitgliedstaat erklärt und abgeführt, in dem der KÄUFER ansässig ist.

Betriebswirtschaftliche Anforderungen	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Die folgenden Punkte stammen aus der EU-Fernabsatzrichtlinie; ihre Notwendigkeit ist zu diskutieren: Bestehen eines Widerrufsrechts & Gültigkeitsdauer des Angebots oder des Preises & Mindestlaufzeit des Vertrags		Alle Punkte in der Richtlinie überprüfen, einschließlich der digitalen Verträge für Europa (und andere?)
Land des Kunden (für eine einfachere Umsatzsteuermeldung im Rahmen von OSS)		siehe „OSS“ bei Verbrauchern, die als Käufer keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer haben oder auf andere Weise ihre Nationalität preisgeben – trotzdem muss der Verkäufer die Nationalität des Käufers und den anwendbaren Steuersatz ermitteln
Verweisung auf geltende Gesetze		wie in dem Land oder der Region des Verkaufs, z. B. der EU, gesetzlich geregelt

5.1.4 A3: Elektronischer Beleg wird für die Auslagenerstattung verwendet

5.1.4.1 Einleitung

Arbeitnehmer unternehmen häufig Reisen oder tätigen Käufe, die sie sich von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen dürfen. Elektronische Belege machen diesen Prozess deutlich einfacher. Statt die Informationen von schwer lesbaren Kassenbons abzutippen, können Arbeitgeber elektronische Belege einfach in der vom Verkäufer bereitgestellten Form in ihre Anwendung einlesen.

5.1.4.2 Kurzbeschreibung

- Der Arbeitnehmer sendet den elektronischen Beleg in der vom Verkäufer bereitgestellten Form an die Anwendung des Arbeitgebers.
- Der Arbeitgeber erstattet dem Arbeitnehmer dessen Auslagen.

5.1.4.3 Beteiligte Parteien

[Sender, Empfänger und zwischengeschaltete Parteien, andere beteiligte Parteien wie Banken oder das Finanzamt]

- der Einzelhändler oder Dienstbringer
- der Käufer, die Person, deren Auslagen erstattet werden müssen
das Unternehmen oder die Organisation, das/die die Auslagen erstatten muss

5.1.4.4 Zweck

Der Käufer nutzt die Beleginformationen, um sich Auslagen von seinem Arbeitgeber, einer Versicherungsgesellschaft oder einem anderen Dritten erstatten zu lassen. Es gibt Systeme, die den Prozess im Zusammenhang mit derartigen Erstattungsfordernungen bei der Registrierung, Genehmigung und Kontierung unterstützen. Heutzutage wird ein Großteil des Prozesses manuell abgewickelt. Mit elektronischen Belegen können diese Prozesse in hohem Maße automatisiert werden, indem Belege einfach in einem strukturierten Format eingespeist wer-

den, das es leichter macht, die Auslagenart zu identifizieren und darauf basierend die Form und den Umfang der für diese Auslagenart erforderliche Dokumentation zu bestimmen, was wiederum über die Codierung und den Genehmigungsprozess entscheidet.

5.1.4.5 Vorteile

- Vorteile für den Verkäufer
- Allgemein:
 - Kundenzufriedenheit, Gewinnung der Kundenvorlieben in frühen Phasen
 - **Identifizierung eines Rabattprogramms
 - Identifizierung des Rabatts/der Rabatte
 - Senkung der Papierkosten für Belege
 - zuverlässige Verweisung auf Produktdokumentation und Nachverfolgung
 - Weitergabe von Informationen zu Garantiefällen und deren Handhabung
 - möglicher Informationskanal zwischen dem Verkäufer und dem Kunden
 - Informationen zum Unternehmen
 - Öffnungszeiten
 - Telefonnummer
 - Postanschrift
 - usw.
- Anwendungsfall-spezifisch:
 - möglicherweise höheres Interesse der Organisation, den Lieferanten zum „bevorzugten Lieferanten“ zu machen
 - vereinfachtes Nachverfolgen und Abwickeln von Kundenanfragen zum Kauf, da der Kunde besser vorbereitet ist
 - Dokumentieren von Vorteilsprogrammen/Rabattvereinbarungen zwischen der Organisation und dem Verkäufer
- Vorteile für den Käufer/Empfänger
- bei der Entwicklung von Infrastrukturen und Anwendungen:
 - Übersicht über Ausgaben auf Personenebene
 - Kategorisieren und Budgetieren von Ausgaben
 - einfaches Aufbewahren von Belegen
 - Suchen nach Informationen und keine alten Papierbelege mit verblasstem Text

- Vorteile für andere Parteien
- für das Unternehmen/den Arbeitgeber: -Verhältnis
 - einfache Dokumentation des Kaufs
 - Übersicht über Ausgabenarten
 - Produktverfolgung
 - einfaches Übertragen/Hochladen der Datei und genaue Dokumentation
 - Automatisierung der Forderungsregistrierung
 - *Beleg- oder Positionsspezifikationen entscheiden über die anzuwendende Form bei der Registrierung der notwendigen Informationen im Zusammenhang mit Regeln und offiziellen Vorschriften/Gesetzen/Besteuerungen/Freibeträgen usw.*

5.1.4.6 Beschreibung des Prozesses oder Arbeitsablaufs

[Schritt-für-Schritt-Beschreibung des Arbeitsablaufs, veranschaulicht durch Bilder und Diagramme]

Annahmen:

Es handelt sich um ein Beispiel eines optimalen Ablaufs, bei dem der Händler einen digitalen Beleg mit strukturierten Daten, z. B. im JSON- oder XML-Format, basierend auf einer Norm für digitale Belege erstellt. Alle beteiligten Akteure erkennen das Belegformat an.

Die Zusammenstellung der Akteure gründet (grob) auf einem echten (schwedischen) Beispiel aus der Praxis. Basierend auf der Tatsache, dass alle Daten von Anfang bis Ende in digitaler und strukturierter Form vorliegen, ist nur ein Mindestmaß an menschlichen Interaktionen erforderlich.

Voraussetzung:

Der Kunde ist als Empfänger von digitalen Belegen anerkannt.

Anfangsphase:

Der Kunde kauft und bezahlt etwas, das vom Arbeitgeber erstattet werden muss.

Hauptphase:

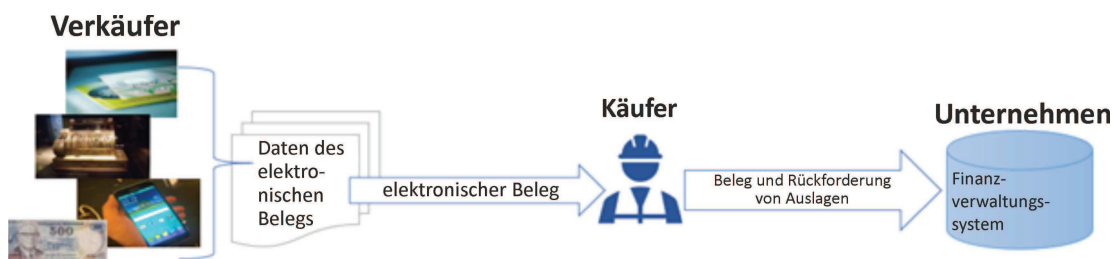


Bild 4

- Das POS erzeugt einen digitalen Beleg.
- Das POS sendet den Beleg an die elektronische Geldbörse des Kunden und/oder den Dienstbringer.

- Der Kunde empfängt ein neues Belegereignis.
- Der Kunde öffnet die Belegansicht.
- Die elektronische Geldbörse erstellt eine Ansicht des Belegs z. B. als Bild oder im HTML-Format.
- Der Kunde kennzeichnet den Beleg als Auslage.
- Die elektronische Geldbörse erzeugt einen Auslagenbeleg.
- Die elektronische Geldbörse übermittelt den Auslagenbeleg an das ausgewählte EMS.
- Der Kunde empfängt ein neues Auslagenereignis.
- Der Kunde muss gegebenenfalls einige Informationen wie die Kategorie und eine Beschreibung ergänzen und eine Genehmigung anfordern.
- Jemand genehmigt die Auslage.
- Das EMS empfängt ein Genehmigungsereignis.
- Das EMS informiert die elektronische Geldbörse des Kunden über die Genehmigung der Auslage.
- Die elektronische Geldbörse des Kunden kennzeichnet den Beleg als ausgebucht. Der Beleg kann nicht erneut ausgebucht werden.
- Die genehmigte Auslage wird an das Buchhaltungssystem des Unternehmens gesendet.

5.1.4.7 Varianten und Ausnahmen

Neben den Standardinformationen, die alle elektronischen Belege enthalten, interessieren sich Softwareentwickler auch für einige Belege mit besonderen Erweiterungen wie beispielsweise Taxiquittungen, Flugtickets, Restaurantbons und Belege für Onlinekäufe, um eine Plattform bereitstellen zu können, die die Erweiterungen und Positionen in dem Beleg nutzen, um die richtigen Eingabeformate, den Genehmigungsprozess und die Codierung auszuwählen.

5.1.4.8 Rechtliche Aspekte

[Einschlägige europäische Richtlinien und geltende nationale Gesetze, nicht erschöpfend]

Es gibt in keinem Land gesetzliche Anforderungen in Bezug auf Notwendigkeiten bei der Verwendung von elektronischen Belegen in der EU/EWG, abgesehen von nationalen oder regionalen Vorschriften für Belege im Allgemeinen. (Es wird davon ausgegangen, dass für elektronische Belege dieselben gesetzlichen Vorschriften gelten wie für elektronische Rechnungen.)

5.1.4.9 Technische Aspekte

[Eingesetzte Systeme und Geräte, Verschlüsselung, Barcodes usw.]

In allgemeiner Hinsicht ist Folgendes zu klären:

- Infrastruktur für den Transport
- Systeme für den Empfang, die Darstellung und die Weiterleitung von elektronischen Belegen
- System zur Identifizierung des Käufers zur Infrastrukturadressierung
- Datenschutzrichtlinie/DSGVO-Bestimmungen

5.1.4.10 Datentechnische Anforderungen

[Liste von Datenelementen, die in dem ausgetauschten elektronischen Beleg/der ausgetauschten elektronischen Rechnung enthalten sein müssen, sollten oder dürfen (Kann- oder Muss-Angaben), um das Ziel zu erreichen und die betriebswirtschaftlichen und gesetzlichen Bedingungen zu erfüllen]

— Arzneimittel und Gesundheitsdienstleistungen

Die Gesetzgebung zur Finanzierung oder Erstattung von Arzneimitteln und Gesundheitsdienstleistungen unterscheidet sich von Land zu Land. In einigen Fällen wird der Gesundheitsdienstleister direkt vom Staat oder von einer Versicherungsgesellschaft bezahlt, in anderen Fällen muss der Käufer die Leistung bezahlen und darf sie sich später erstatten lassen. In beiden Fällen kann der Käufer das Recht auf Aushändigung eines Belegs haben. Üblicherweise sind auf dem Beleg der Patient (der vom Käufer abweichen kann) und der Arzt angegeben, der das Arzneimittel oder die Behandlung verschrieben hat.

Zusätzlich darf der Beleg die folgenden Informationselemente enthalten:

Betriebswirtschaftliche Anforderungen	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Patientenkennung		
Name oder Kennung des verschreibenden Arztes		
Behandlungs-/Arzneimittelcode		
Laufende Nummer		
Behandlungszeitraum		

— Reisen: Flugzeug, Zug, Taxi, Bus, Fähre, Fahrzeuganmietung, Parken, Zoll usw.

Bei den verschiedenen Fortbewegungsmöglichkeiten dürfen zusätzliche Elemente enthalten sein:

Betriebswirtschaftliche Anforderungen	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Reisedatum		= Kaufdatum?
Flugnummer		Flugreisen
Startflughafen		Flugreisen
Zielflughafen		Flugreisen
Transaktionskennung		zur automatischen Identifizierung der Transaktion in einem System, das auf die Verwaltung/Abrechnung von Auslagen ausgelegt ist
Nummer der Vorteils kreditkarte		zur automatischen Identifizierung des Karteninhabers
Kennung des Vorteilsprogramms/Vertrags		Dies ist gängig und dient zur Identifizierung des angewendeten Vertrags
Zugnummer(n)		Zug
Startbahnhof		Zug
Zielbahnhof		Zug

Betriebswirtschaftliche Anforderungen	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Transaktionskennung		zur automatischen Identifizierung der Transaktion in einem System, das auf die Verwaltung/Abrechnung von Auslagen ausgelegt ist
Nummer der Vorteils kreditkarte		zur automatischen Identifizierung des Karteninhabers
Kennung des Vorteilsprogramms/Vertrags		Dies ist gängig und dient zur Identifizierung des angewendeten Vertrags
Startpunkt		Taxi
Zielpunkt		Taxi
Fahrtstrecke		Taxi, Bus
Fahrtdauer		Taxi
Taxikennung		Taxi
Transaktionskennung		zur automatischen Identifizierung der Transaktion in einem System, das auf die Verwaltung/Abrechnung von Auslagen ausgelegt ist
Nummer der Vorteils kreditkarte		zur automatischen Identifizierung des Karteninhabers
Kennung des Vorteilsprogramms/Vertrags		Dies ist gängig und dient zur Identifizierung des angewendeten Vertrags
Starthaltestelle		Bus
Zielhaltestelle		Bus
Transaktionskennung		zur automatischen Identifizierung der Transaktion in einem System, das auf die Verwaltung/Abrechnung von Auslagen ausgelegt ist
Nummer der Vorteils kreditkarte		zur automatischen Identifizierung des Karteninhabers
Kennung des Vorteilsprogramms/Vertrags		Dies ist gängig und dient zur Identifizierung des angewendeten Vertrags
Standort des Parkplatzes		Parken
Zeitpunkt des Parkbeginns		Parken
Zeitpunkt des Parkendes		Parken
Transaktionskennung		zur automatischen Identifizierung der Transaktion in einem System, das auf die Verwaltung/Abrechnung von Auslagen ausgelegt ist
Nummer der Vorteils kreditkarte		zur automatischen Identifizierung des Karteninhabers

Betriebswirtschaftliche Anforderungen	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Kennung des Vorteilsprogramms/Vertrags		Dies ist gängig und dient zur Identifizierung des angewendeten Vertrags
Fahrzeugkennung		Fahrzeuganmietung
Datum und Uhrzeit der Fahrzeugabholung		Fahrzeuganmietung
Datum und Uhrzeit der Fahrzeugrückgabe		Fahrzeuganmietung
Transaktionskennung		zur automatischen Identifizierung der Transaktion in einem System, das auf die Verwaltung/Abrechnung von Auslagen ausgelegt ist
Nummer der Vorteilskreditkarte		zur automatischen Identifizierung des Karteninhabers
Kennung des Vorteilsprogramms/Vertrags		Dies ist gängig und dient zur Identifizierung des angewendeten Vertrags
Händlerkategorie (MCC)		bei Bereitstellung unabhängig von einer Kreditkarte (Visa, Mastercard oder anderes System), verwendet zur Identifizierung der Kostenart
Lieferantenkategorie (UNSPSC)		verwendet zur Identifizierung der Produkt- oder Dienstleistungskategorie zu Analysezielen und zur Identifizierung der Kostenart
Lieferantenkategorie (UNSPSC) auf Positionsebene		verwendet zur Identifizierung der Produkt- oder Dienstleistungskategorie zu Analysezielen
Lieferantenkategorie (NACE)		verwendet zur Identifizierung der Wirtschaftszweigkategorie zu Analysezielen und zur Identifizierung der Kostenart
Lieferantenkategorie (CPV)		verwendet zur Identifizierung der Wirtschaftszweigkategorie zu Analysezielen und zur Identifizierung der Kostenart
Transaktionskennung		zur automatischen Identifizierung der Transaktion in einem System, das auf die Verwaltung/Abrechnung von Auslagen ausgelegt ist

Betriebswirtschaftliche Anforderungen	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Name des Hotels		Name des Hotels darf vom Namen des Verkäufers abweichen
Datum und Uhrzeit des Checkins		Anforderungen aus Gesetzen für das Beherbergungsgewerbe
Datum und Uhrzeit des Checkouts		Anforderungen aus Gesetzen für das Beherbergungsgewerbe
Anzahl der Übernachtungen		Anforderungen aus Gesetzen für das Beherbergungsgewerbe
Name des Gasts		Anforderungen aus Gesetzen für das Beherbergungsgewerbe
Anzahl der Gäste		Anforderungen aus Gesetzen für das Beherbergungsgewerbe
Transaktionskennung		zur automatischen Identifizierung der Transaktion in einem System, das auf die Verwaltung/Abrechnung von Auslagen ausgelegt ist
Nummer der Hotelkreditkarte		zur automatischen Identifizierung des Karteninhabers und des Vorteilsprogramms oder Vertrags
Kennung des Vorteilsprogramms/Vertrags		zur Verifizierung des richtigen Vorteilsprogramms
Rabatt		zur Verifizierung des vereinbarten Rabatts

— Kraftstoff und Energie

Betriebswirtschaftliche Anforderung	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Startablesewert		Verbraucherbedürfnis
Endablesewert		Verbraucherbedürfnis
Menge		Verbraucherbedürfnis
Transaktionskennung		zur automatischen Identifizierung der Transaktion in einem System, das auf die Verwaltung/Abrechnung von Auslagen ausgelegt ist
Tankkartennummer		zur automatischen Identifizierung des Karteninhabers
Kennung des Vorteilsprogramms/Vertrags		zur Verifizierung des richtigen Programms
Rabatt		zur Verifizierung des vereinbarten Rabatts

5.1.5 A4: Käufer verwendet Beleginformationen für die Umsatzsteuererstattung

5.1.5.1 Einleitung

5.1.5.2 Kurzbeschreibung

Nachdem sie einen Auslagenerstattungsantrag eines Mitarbeiters erhalten und verbucht haben, dürfen Arbeitgeber die auf dem elektronischen Beleg aufgeführte Umsatzsteuer in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zurückfordern.

5.1.5.3 Beteiligte Parteien

— Arbeitgeber

— Finanzamt

5.1.5.4 Zweck

Der Käufer (oder sein Arbeitgeber) fordert die Umsatzsteuer auf Grundlage der Informationen auf dem elektronischen Beleg zurück.

5.1.5.5 Vorteile

Basierend auf Papierbelegen ist eine Rückforderung von Umsatzsteuer häufig nicht möglich oder mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden.

5.1.5.6 Beschreibung des Prozesses oder Arbeitsablaufs

- 1) Der Käufer oder Arbeitgeber pflegt den elektronischen Beleg in seine Unterlagen ein.
- 2) Der Käufer oder Arbeitgeber gibt die Umsatzsteuerinformationen aus dem elektronischen Beleg in seiner Steuererklärung an.

5.1.5.7 Rechtliche Aspekte

Die Rückforderung von Umsatzsteuer auf Grundlage von Belegen ist nicht in allen europäischen Ländern zulässig; einige Belege, die in anderen Ländern ausgestellt wurden, dürfen möglicherweise nicht für eine Rückforderung von Umsatzsteuer verwendet werden.

5.1.5.8 Datentechnische Anforderungen

Betriebswirtschaftliche Anforderungen	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Name des Händlers/Unternehmens		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Handelsunternehmens		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Lieferort		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Belegkennung/-nummer		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Datum und Uhrzeit der Ausstellung		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Art des Produkts/Beschreibung der Dienstleistung auf Positionsebene		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung

Betriebswirtschaftliche Anforderungen	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Menge des Produkts/Umfang der Dienstleistung		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Betrag je Position einschließlich Mehrwertsteuer		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Gesamtbetrag		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Währung		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Verschiedene Steuersätze		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Gesamtmehrwertsteuer auf den Kaufbetrag je Steuerkategorie und Steuersatz		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Steuerkategorie und -satz auf Positionsebene		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Name des Käufers, bei Rückforderung von Umsatzsteuer		Händlerbedürfnis
Anschrift des Käufers, bei Rückforderung von Umsatzsteuer		variiert, unterschiedliche Schwellwerte in einigen Mitgliedstaaten – in den Nordischen Ländern ist der Beleg selbst auch ohne die Angabe vorsteuerabzugsfähig
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers		Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers, falls nach nationaler Gesetzgebung erforderlich oder z. B. mehr als 400 Euro usw. www.vero.fi/en/detailed-guidance/guidance/48090/vat-invoice-requirements2/
Ort der Abführung der Quellensteuer/Mehrwertsteuer		Ort verknüpft als „Zahlungsort, Statistik“, „Zahlungsterminalkennung“
Ort der Abführung der Mehrwertsteuer/Quellensteuer		
Produktnummer, Dienstleistungscode oder -kategorie zur Spezifizierung der mehrwertsteuerlichen Behandlung		UNSPSC, GTIN oder andere Angabe, die bei der Kategorisierung hilft, z. B. in Bezug auf die Mehrwertsteuer – ein Äquivalent für Dienstleistungskategorien wäre hilfreich

5.1.6 A5: Verkäufer verwendet Beleginformationen für die Umsatzsteuermeldung

5.1.6.1 Einleitung

5.1.6.2 Kurzbeschreibung

In einigen Ländern dürfen die Registrierkassen direkt mit dem System der Steuerbehörden vernetzt sein. In diesem Fall darf eine Kopie des elektronischen Belegs in der dem Kunden bereitgestellten Form als Nachweis für die Steuermeldung an das Steuersystem gesendet werden.

Der Versand von Informationen von den Registrierkassen an die Steuerbehörde erfolgt basierend auf Belegdaten. Durch diese Funktion ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen an die Belegdaten.

5.1.6.3 Beteiligte Parteien

— Verkäufer

— Finanzamt

5.1.6.4 Datentechnische Anforderungen

Betriebswirtschaftliche Anforderungen	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Registrierkassenkennung		Anforderung, z. B. bei Registrierkassen mit Fiskalspeicher
Zahlungsterminalkennung		Kontrollinformation, die beispielsweise bei Registrierkassenlösungen mit Fiskalspeicher genutzt werden könnte; auch Zahlungsort für statistische Zwecke
Anschrift des Registrierkassenstandorts		

5.1.7 A6: Elektronischer Beleg wird für Retouren, Garantiezwecke und Rückerstattungen verwendet

5.1.7.1 Einleitung

Im Allgemeinen dokumentiert ein Beleg einen Kauf und die Person, in deren Besitz sich das Gekaufte und der Beleg befinden, hat das Recht, eine Rückgabe oder eine Reparatur oder Rückerstattung im Falle eines Fehlers oder einer Beschädigung zu beanspruchen. Der Beleg kann entsprechende Informationen enthalten und es ist Teil der Intention hinter elektronischen Belegen, dass diese Informationen in dem elektronischen Beleg aufgeführt werden müssen, wann immer sie relevant sind.

Dies gilt auch für Belege über Onlinekäufe.

5.1.7.2 Kurzbeschreibung

Der elektronische Beleg in der Form, in der er vom Verkäufer übermittelt wurde, kann als Kaufnachweis bei der Rückgabe von Waren oder der Inanspruchnahme von Garantieleistungen verwendet werden. Er kann auch als Gutschein im Falle einer Rückerstattung dienen.

5.1.7.3 Beteiligte Parteien

— Der Käufer oder Besitzer des Gekauften und des Belegs

— Der Verkäufer

5.1.7.4 Zweck

Bei Fehlern, unabhängig davon, ob diese bei Lieferung bereits vorhanden sind oder später innerhalb des Garantiezeitraums auftreten, darf eine Rückgabe oder Reparatur des Gekauften in Anspruch genommen werden. Der Beleg wird verwendet, um den Kauf zu dokumentieren. Die Verwendung von elektronischen Belegen ist einfacher und der vertragliche Teil/die Vereinbarung zum Kauf wird auf eindeutige Weise dargestellt als bei alten, fehlerhaften Papierbelegen.

5.1.7.5 Vorteile

Elektronische Belege vereinfachen die Abwicklung von Ansprüchen und zeigen den Parteien deutlicher auf, dass es sich bei dem Beleg in der Tat um einen Vertrag zu einem Geschäftsvorgang handelt.

Käufer haben den Beleg immer dabei, beispielsweise in einer mobilen App, sodass sich Rückgaben für alle Parteien einfacher gestalten, da der Beleg nicht fehlt oder schlecht lesbar ist (verblasste Tinte).

5.1.7.6 Beschreibung des Prozesses oder Arbeitsablaufs

Der Käufer oder Besitzer legt dem Verkäufer den Fehler zusammen mit dem Beleg dar, um die Eigentümerschaft nachzuweisen und eine Korrektur des Fehlers in Übereinstimmung mit der Vereinbarung und den geltenden Gesetzen zu erreichen.

5.1.7.7 Varianten und Ausnahmen

5.1.7.8 Rechtliche Aspekte

Betonung, dass der Beleg ein rechtsgültiges Dokument ist.

5.1.7.9 Technische Aspekte

5.1.7.10 Datentechnische Anforderungen

Betriebswirtschaftliche Anforderungen	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Rückgabebestimmungen		Verbraucherbedürfnis
Garantiebedingungen		variiert, unterschiedliche Schwellwerte in einigen Mitgliedstaaten – in den Nordischen Ländern ist der Beleg selbst auch ohne die Angabe vorsteuerabzugsfähig

5.1.8 A7: Vereinfachte Rechnungen für Transaktionen zwischen Unternehmen (B2B)

5.1.8.1 Einleitung

5.1.8.2 Kurzbeschreibung

In einigen Fällen dürfen beim Handel zwischen Unternehmen vereinfachte Rechnungen anstelle üblicher Rechnungen verwendet werden. Vereinfachte Rechnungen müssen nicht alle Informationselemente enthalten, die bei regulären Rechnungen erforderlich sind. Der Datenumfang eines elektronischen Belegs kann ausreichend sein.

5.1.8.3 Beteiligte Parteien

5.1.8.4 Zweck

Der Käufer nutzt Beleginformationen für die Umsatzsteuermeldung oder eine anderweitige administrative Berichterstattung oder zur Aktualisierung der eigenen Bestandsbuchhaltung.

5.1.8.5 Vorteile

Kein manueller Arbeitsaufwand und weniger Fehler.

5.1.8.6 Beschreibung des Prozesses oder Arbeitsablaufs

5.1.8.7 Varianten und Ausnahmen

Beleginformationen werden als solche verwendet. Wenn der Verkäufer den Namen und die Kennung des Käufers eintragen kann, hilft dies bei der Auditierung.

5.1.8.8 Rechtliche Aspekte

Basierend auf der Mehrwertsteuerrichtlinie, 238 § „Vereinfachungsmaßnahmen“, Artikel 238

Nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses und unter von ihnen festzulegenden Bedingungen können die Mitgliedstaaten bei Rechnungen für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen in ihrem Gebiet vorsehen, dass diese Rechnungen je nach der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 227, 228 und 231 gewählten Möglichkeiten in folgenden Fällen bestimmte in den Artikeln 226 und 230 genannte Angaben nicht enthalten müssen:

a) wenn der Rechnungsbetrag geringfügig ist;

b) wenn die Einhaltung aller in den Artikeln 226 und 230 genannten Verpflichtungen aufgrund der Handels- oder Verwaltungspraktiken in dem betreffenden Wirtschaftsbereich oder aufgrund der technischen Bedingungen der Erstellung dieser Rechnungen schwierig ist.

Die Rechnungen müssen auf jeden Fall die folgenden Angaben enthalten:

c) das Ausstellungsdatum;

d) die Identität des Steuerpflichtigen;

e) die Art der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Dienstleistungen;

d) den zu entrichtenden Mehrwertsteuerbetrag oder die Angaben zu dessen Berechnung.

In einigen Ländern müssen Belege den Namen und die Kennung des Käufers ausweisen, damit das Recht auf Vorsteuerabzug besteht.

5.1.8.9 Technische Aspekte

5.1.8.10 Datentechnische Anforderungen

Betriebswirtschaftliche Anforderungen	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Name des Händlers/Unternehmens		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Handelsunternehmens		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Lieferort		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Belegkennung/-nummer		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Datum und Uhrzeit der Ausstellung		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Art des Produkts/Beschreibung der Dienstleistung auf Positionsebene		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Menge des Produkts/Umfang der Dienstleistung		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Betrag je Position einschließlich Mehrwertsteuer		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Gesamtbetrag		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Währung		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Verschiedene Steuersätze		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Gesamt Mehrwertsteuer auf den Kaufbetrag je Steuerkategorie und Steuersatz		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Steuerkategorie und -satz auf Positionsebene		mehrwertsteuerrechtliche Anforderung
Name des Käufers, bei Rückforderung von Umsatzsteuer		Händlerbedürfnis
Anschrift des Käufers, bei Rückforderung von Umsatzsteuer		variiert, unterschiedliche Schwellwerte in einigen Mitgliedstaaten – in den Nordischen Ländern ist der Beleg selbst auch ohne die Angabe vorsteuerabzugsfähig
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers		Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers, falls nach nationaler Gesetzgebung erforderlich oder z. B. mehr als 400 Euro usw. www.vero.fi/en/detailed-guidance/guidance/48090/vat-invoice-requirements2/
Ort der Abführung der Quellensteuer/Mehrwertsteuer		Ort verknüpft als „Zahlungsort, Statistik“, „Zahlungsterminalkennung“

Betriebswirtschaftliche Anforderungen	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Grund
Ort der Abführung der Mehrwertsteuer/Quellensteuer		
Produktnummer, Dienstleistungscode oder -kategorie zur Spezifizierung der mehrwertsteuerlichen Behandlung		<i>UNSPSC, GTIN</i> oder andere Angabe, die bei der Kategorisierung hilft, z. B. in Bezug auf die Mehrwertsteuer – ein Äquivalent für Dienstleistungskategorien wäre hilfreich

6 Das semantische Datenmodell der Elemente eines elektronischen Belegs

6.1 Allgemeines

In Abschnitt 6 werden die Informationselemente und Gruppen von Informationselementen, die das semantische Datenmodell der Elemente von elektronischen Belegen bilden, sowie deren Beziehungen untereinander und die Geschäftsregeln (en: Business Rules) beschrieben, die erforderlich sind, um die Integrität und Widerspruchsfreiheit der in einem Instanzdokument (einem einzelnen Beleg) enthaltenen Daten sicherzustellen, das compliant ist.

Damit ein Instanzdokument compliant mit dem Modell für elektronische Belege wird, muss es alle in Abschnitt 6 festgelegten Regeln einhalten.

Es ist Aufgabe des Ausstellers des elektronischen Belegs, sicherzustellen, dass der von ihm ausgestellte elektronische Beleg alle in den einschlägigen Gesetzen festgelegten Regeln unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Datenschutz und darüber hinaus alle im Rahmen einer Handelsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer festgelegten Regeln einhält. Ein elektronischer Beleg, der den Regeln des semantischen Datenmodells der Elemente von elektronischen Belegen, wie in Abschnitt 6 beschrieben, entspricht, erfüllt nicht notwendigerweise gesetzliche Bestimmungen ODER vertragliche Verpflichtungen.

Bild 15 zeigt eine Übersicht über die Gruppen der im semantischen Modell enthaltenen Informationselemente. Alle diese Gruppen und ihre genauen Inhalte werden in 6.2 im Einzelnen erläutert.

Die Definition der Geschäftsregeln zur Sicherstellung der Integrität und Widerspruchsfreiheit der Daten eines Instanzdokuments, das compliant ist, finden sich in 6.3.

Die den einzelnen Informationselementen im Modell für elektronische Belege zugewiesenen semantischen Datentypen zur Spezifizierung von Anforderungen an das Datenformat und die Metadaten sind in 6.4 im Einzelnen beschrieben.

Rechenbeispiele sind in 6.5 enthalten.

- Entwurf -

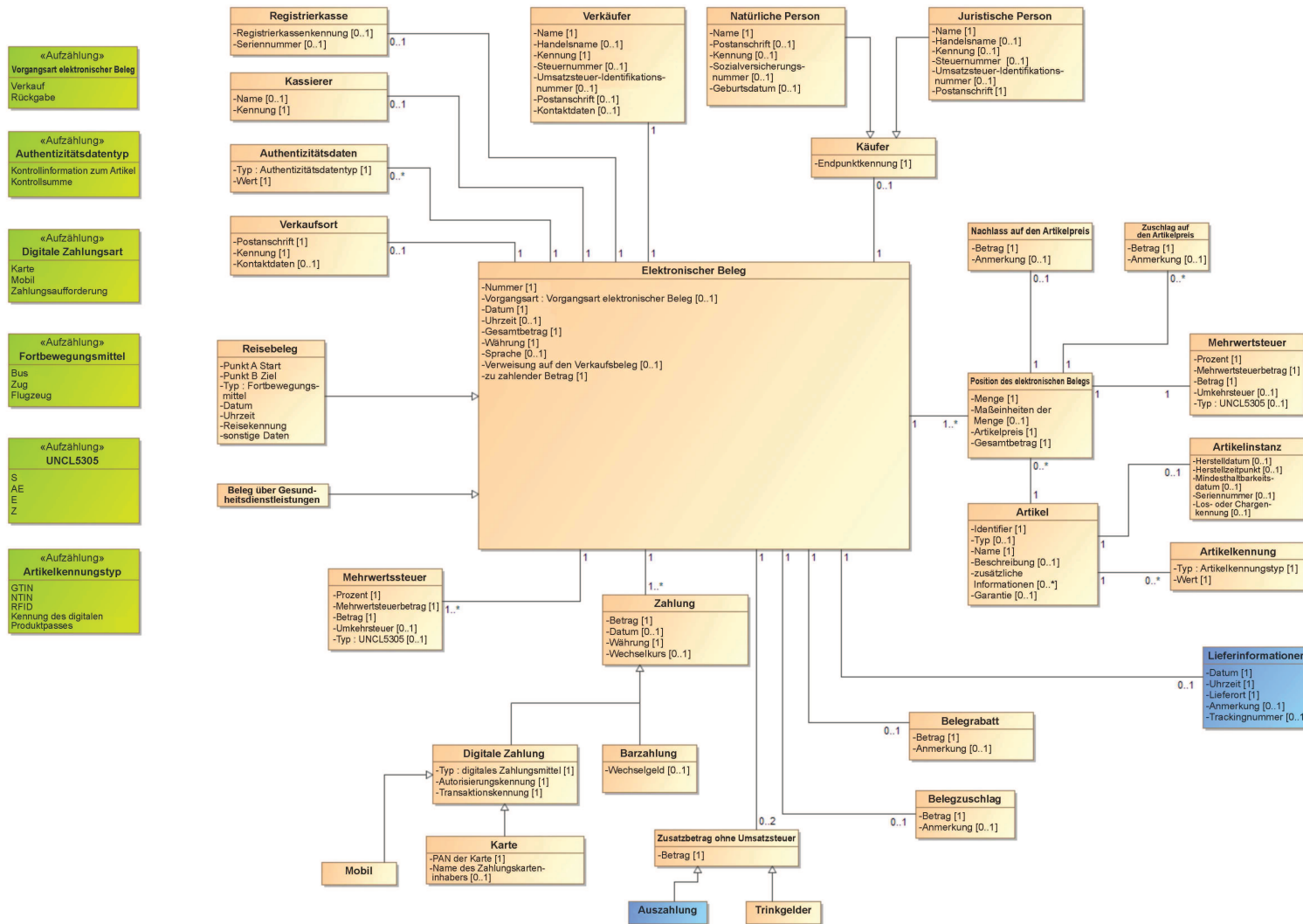


Bild 5 — Übersicht über das semantische Modell

6.2 Legende

Alle Informationselemente und Gruppen von Informationselementen, die das semantische Datenmodell der Elemente von elektronischen Belegen bilden, sind in der in 6.3 angegebenen Tabelle als Zeile beschrieben, in der die folgenden Informationen enthalten sind:

ID	Ebene	Kardinalität	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforderungskennung	Semantischer Datentyp
----	-------	--------------	----------------------------------	--------------	---------------------	---------------------	-----------------------

ID: eine Kennung für das Informationselement (BT = Business Term bzw. Betriebswirtschaftlicher Begriff) und die Gruppe von Informationselementen (BG = Business Terms Group bzw. Gruppe betriebswirtschaftlicher Begriffe). Die Kennungen sind nicht zwangsläufig fortlaufend oder aufeinanderfolgend.

Ebene: zeigt an, auf welcher Ebene des Modells das Informationselement auftritt:

- +: erste Modellebene;
- ++: zweite Modellebene. Das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) ist Teil einer Gruppe von Informationselementen, die auf der ersten Modellebene definiert ist;
- +++: dritte Modellebene. Das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) ist Teil einer Gruppe von Informationselementen, die auf der zweiten Modellebene definiert ist;
- ++++: vierte Modellebene. Das Informationselement ist Teil einer Gruppe von Informationselementen, die auf der dritten Modellebene definiert ist.

Kardinalität: wird auch als Multiplizität bezeichnet und zeigt an, ob ein Informationselement (oder eine Gruppe von Informationselementen) obligatorisch (en: mandatory) oder bedingt (en: conditional) ist und ob es wiederholbar ist. Die Kardinalität muss immer in dem Kontext betrachtet werden, in dem das Informationselement verwendet wird. Beispiel: Der Name des Zahlungsempfängers ist im Modell für elektronische Belege obligatorisch, aber nur dann, wenn ein Zahlungsempfänger angegeben und maßgeblich ist.

Folgende Kardinalitäten sind möglich:

- 1..1: Obligatorisch, d. h. in jedem Instanzdokument, das compliant ist, muss das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) mindestens 1-mal vorkommen und es (sie) darf auch nur höchstens 1-mal vorkommen;
- 1..n: Obligatorisch und wiederholbar, d. h. in jedem Instanzdokument, das compliant ist, muss das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) mindestens 1-mal vorhanden sein, die Höchstanzahl seines (ihres) Auftretens ist jedoch unbegrenzt;
- 0..1: Bedingt, d. h. in jedem Instanzdokument, das compliant ist, muss das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) mindestens 0-mal vorkommen und es (sie) darf nur höchstens 1-mal vorkommen; seine (ihre) Verwendung hängt von Geschäftsregeln und den für den Geschäftsvorgang geltenden rechtlichen, wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen ab;
- 0..n: Bedingt und wiederholbar, d. h. in jedem Instanzdokument, das compliant ist, muss das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) mindestens 0-mal vorkommen, und die Höchstanzahl seines (ihres) Auftretens ist unbegrenzt; seine (ihre) Verwendung hängt von Geschäftsregeln und den für den Geschäftsvorgang geltenden rechtlichen, wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen ab.

Betriebswirtschaftlicher Begriff: der im Modell für elektronische Belege verwendete Name des Informationselements oder der Name einer kohärenten Gruppe von zugehörigen Informationselementen, der vergeben wird, um eine logische Bedeutung zu geben.

Beschreibung: eine Beschreibung der semantischen Bedeutung des Informationselements.

Hinweis zur Nutzung: erläuternde Informationen darüber, wie das Informationselement angewendet werden muss oder angewendet werden darf (wie z. B. Rechenregeln).

Anforderungskennung: wird angegeben, um den Bezug des Informationselements auf die entsprechende in Abschnitt 5 festgelegte Anforderung aufzuzeigen.

Semantischer Datentyp: das für das Informationselement geltende Datenformat (siehe 6.5).

Ergänzungskomponenten oder Attribute werden mit dem betriebswirtschaftlichen Begriff angegeben, dem sie zugeordnet sind.

Es ist zu beachten, dass in der Benennung von betriebswirtschaftlichen Begriffen, in Beschreibungen und in Hinweisen zur Nutzung, sofern nicht anderweitig angegeben, der Begriff „Rechnung“ auch Gutschriften mit einschließt.

Tabelle 1 — Semantisches Modell elektronischer Belege/vereinfachter Rechnungen

ID	Ebene	Kardinalität	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforderungskennung (SE)	Semantischer Datentyp ²
BT-1	+	1..1	Belegnummer	eine eindeutige Kennung des Belegs	laufende Nummer, erhöht in Schritten von +1	D	Kennung
BT-2	+	1..1	Belegdatum	das Datum, an dem der Beleg ausgestellt wurde			
	+	0..1	Kaufzeitpunkt	exakter Zeitpunkt, an dem der Beleg ausgestellt wurde	Uhrzeit eines 24-Stunden-Tages	C	Uhrzeit
	+	0..1	Vorgangsart	Art des Geschäftsvorgangs			Code
BT-3	+	1..1	Code des Belegtyps	ein Code, der den Funktionstyp des Belegs angibt			
BT-5	+	1..1	Code der Belegwährung		die Währung, in der alle Belegbeträge angegeben werden		
	+	0..1	Geräte-/Systembezeichnung	Bezeichnung des Geräts/Systems, das den Beleg erzeugt	Es kann sich beispielsweise um eine Registrierkasse handeln.	E	Kennung
	+	0..1	Verweisung auf den Verkaufsbeleg	Verweisung auf den Verkaufsbeleg, mit dem der elektronische Beleg verknüpft ist			Verweisung
BG-1	+	0..n	FREITEXT ZUM BELEG	eine Gruppierung betriebswirtschaftlicher Begriffe zur Angabe belegrelevanter Freitexte einschließlich einer Qualifizierung dieser			